

Sitzung des Gemeinderates am 01.07.2025

Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025

Nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe können folgende Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2025 der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Beschaffung einer Netzersatzanlage für den Brunnen Sauerlach im Zuge der Ertüchtigung der Wasserversorgungen Arget und Sauerlach, gemäß Kostenangebot vom 25.04.2025 unter Bezugnahme auf den Vergabevorschlag der Dr. Blasy – Dr. Øverland Ingenieure und Ing.-Büro Tom Metzker vom 25.04.2025, an die Firma Zach GmbH & Co.KG, Kolpingweg 2, 83342 Tacherting, zum Bruttoangebotspreis von € 140.194,94 zu vergeben.

Kommunale Wärmeplanung - Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat nahm den Sachstandsbericht zur Kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis und stimmte dem Zeitplan einstimmig zu.

Änderung der gemeindlichen Ortsgestaltungssatzung

Die Gemeinde Sauerlach erlässt auf Grund von Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung folgende

Örtliche Bauvorschrift zur Ortsgestaltung der Gemeinde Sauerlach - Ortsgestaltungssatzung -

Die Gemeinde Sauerlach will durch gestalterische Maßnahmen ihr Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erhalten und verbessern. Dies gilt sowohl für die schon bestehenden Baugebiete als auch für die neu auszuweisenden Bereiche, auch wenn diese neben dem Wohnen anderen Funktionen dienen.

Leitlinien der Ortsgestaltung:

- Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
- Erhaltung eines dörflich geprägten Ortsbildes
- Erhaltung ortsbildprägender Gebäudestrukturen
- Traditionelle Bauformen im Wesen überarbeitet in eine moderne Baugestaltung überführen
- Gebäude, Vorgärten und öffentlicher Straßenraum soll aufgelockert mit guter Durchgrünung wahrgenommen werden.
- Trotz kleinerer Grundstücksanteile soll eine Grüngestaltung erhalten werden
- Optimierte Gebäudestellung für eine ausreichende Belichtung
- Verweis auf natürliche Lebensgrundlagen.

1. Geltungsbereich

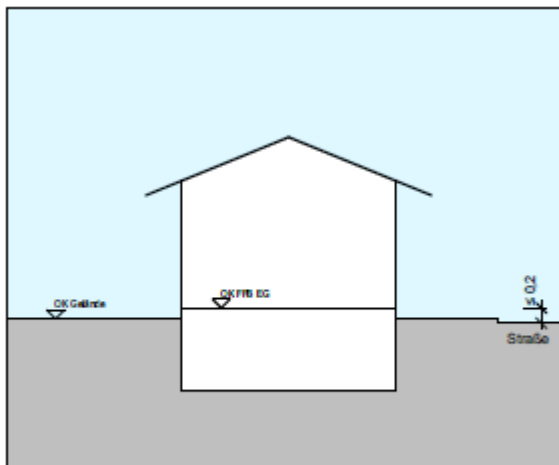
- 1.1 Die Örtliche Bauvorschrift gilt im Hauptort Sauerlach im Geltungsbereich der als Anlage 1 und 2 beigefügten Pläne.
- 1.2 Ausgenommen ist der Bereich des Gewerbegebietes und der Mischgebiete Ludwig-Bölkow-Str./ Bahnhofplatz.
- 1.3 Die Örtliche Bauvorschrift gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen.

2. Verhältnis zu Bebauungsplänen

- 2.1 Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so gilt der Bebauungsplan.
- 2.2 Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen von bebauten bzw. zu bebauenden Grundstücken getroffen, so bleiben diese Festsetzungen von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.

3. Gebäudestellung und Höhe Erdgeschossfußboden über Gelände

- 3.1 Die OK.FFB.EG muss über der hinteren Gehwegkante (Leistenstein) bzw. bei nicht vorhandenem Gehweg über der Straßenkante liegen. Ausschlaggebend ist die dem Baugrundstück zugewandte Verkehrsfläche.



zu 3.1

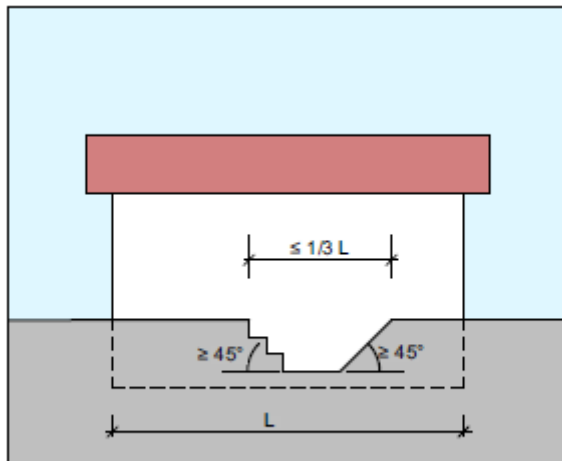
- 3.2 Bei Hanglagen bzw. bei Geländeunterschieden von über 50 cm über oder unter der Bezugskante nach 3.1 und bei hydrogeologisch schwierigen Verhältnissen können Abweichungen von Ziffer 3.2 durch die Baugenehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen werden.
- 3.3 Kellergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen des natürlichen Geländes freigelegt werden.

Abweichend hiervon kann an zwei Hausseiten bis max. 40 % der Hauswandlänge der jeweiligen Gebäudeeinheit und bezogen auf das Erdgeschossniveau abgegraben werden.

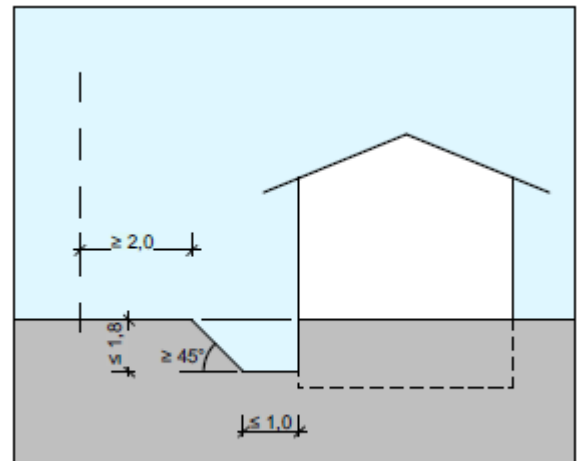
Die Breite des Abgrabungssockels darf max. 1,00 m, die Abgrabungstiefe max. 1,80 m ab OK. Gelände und der Böschungswinkel mind. 45° betragen.

Zur Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Das trifft nicht zu bei seitlich angebauten Grundstücksgrenzen.

Die Abweichung kann mit Auflagen zur Bepflanzung verbunden werden.



zu 3.3



zu 3.3

4. Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden

- 4.1 Hauptgebäude in Gebieten mit offener Bauweise i.S. der Baunutzungsverordnung sind als liegende Baukörper mit waagrechter Gliederung (z.B. durch Balkone, geschoßhohe Holzverschalungen) auszubilden.

Es ist ein klarer Baukörper mit rechteckiger Grundrissform zu errichten. Die Gebäudelänge muss mindestens das 1,4-fache der Gebäudebreite betragen.

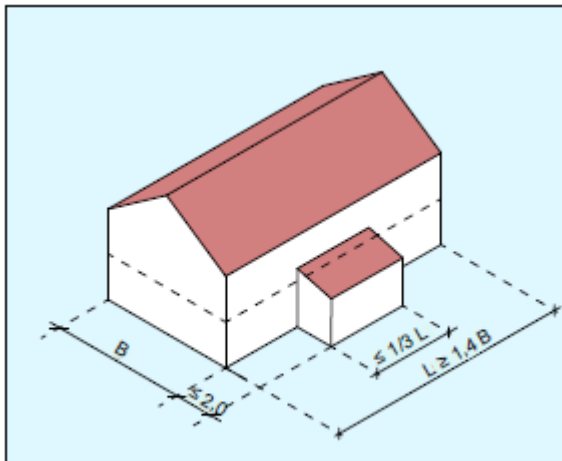
Der First ist entlang der Längsseite anzuordnen.

Doppelhäuser und Reihenhäuser sind als gestalterische Einheit mit durchgehendem Dachfirst und Traufe sowie gleicher Dachneigung auszubilden.

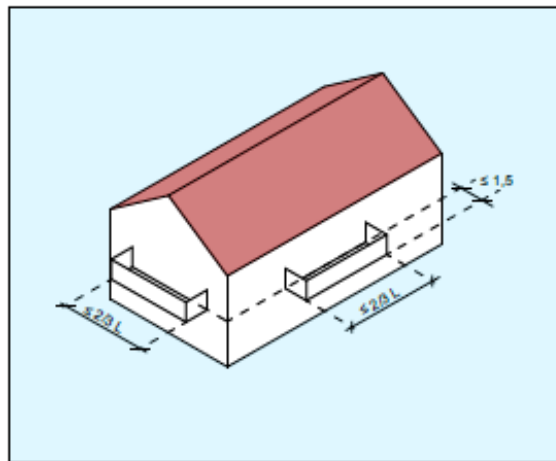
Aus der Gebäudeflucht vorspringende Bauteile sind in untergeordneter Weise bis zu einer Tiefe von 2,0 m und max. 1/3 der Wandlänge des geschlossenen Baukörpers erdgeschossig zulässig. Balkone dürfen nur bis 1,5 m vor die Außenwand vortreten und eine Breite von max. 2/3 der Fassadenbreite ausweisen.

Für die Errichtung einer Außentreppe dürfen diese Maße ausnahmsweise mit einer Tiefe von 1,5m, nicht nur erdgeschossig, an einer Hausseite überschritten werden.

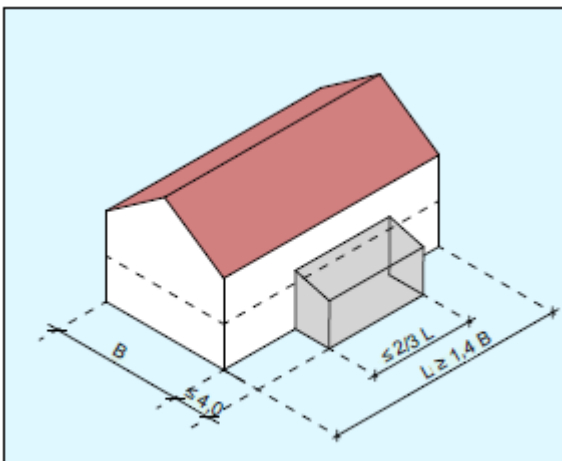
Wintergärten (allseits verglast, nur erdgeschossig) bzw. bei DHH und RH mit Wandscheibe im Bereich der Kommunnwand, sind bis zu einer Tiefe von 4 m und 2/3 Fassadenlänge max. 1 Hausseite, bei Ecksituationen je Seite 1/3 der Fassadenlänge, zulässig.



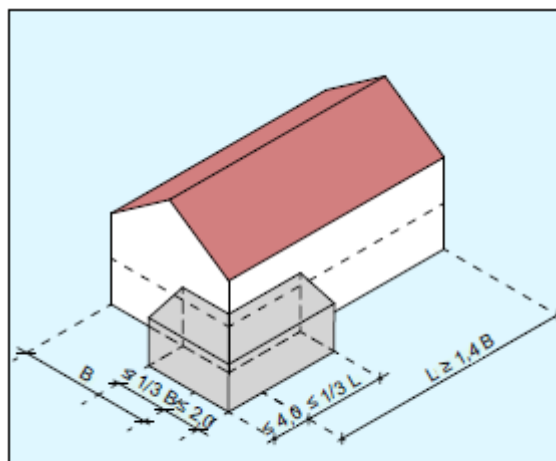
zu 4.1



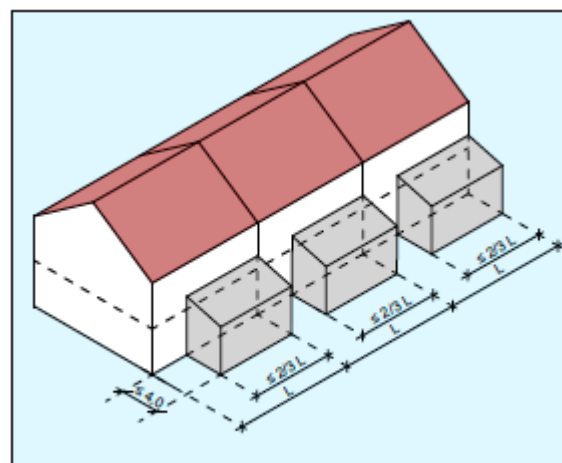
zu 4.1



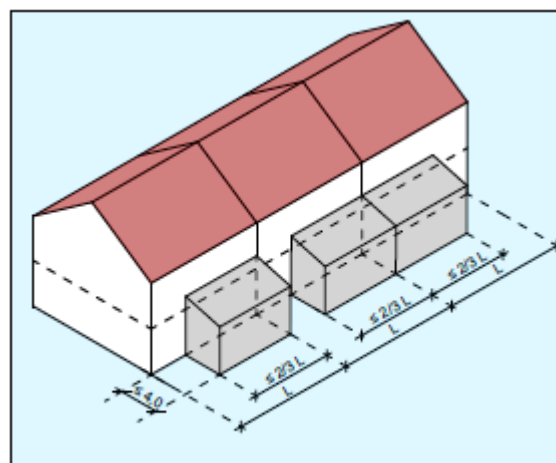
zu 4.1



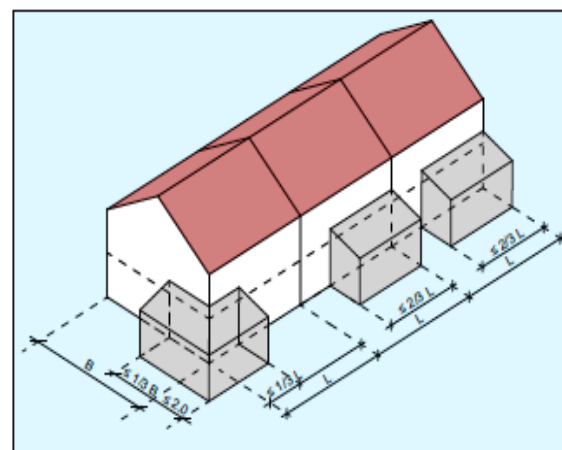
zu 4.1



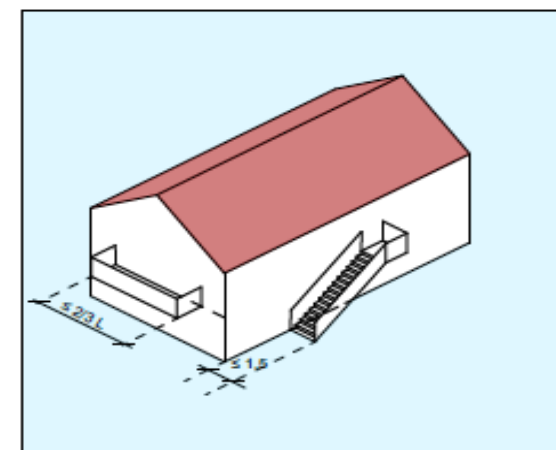
zu 4.1



zu 4.1

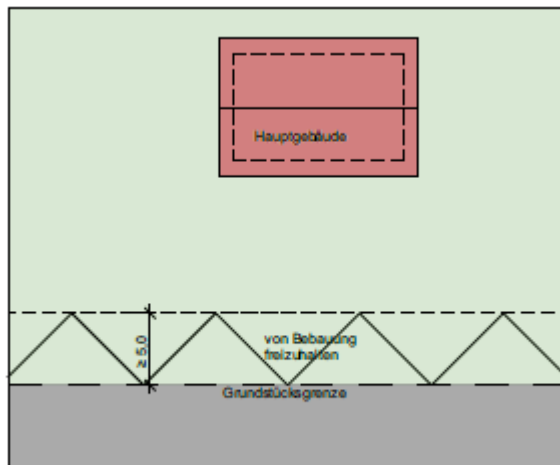


zu 4.1



zu 4.1

Vorgärten sind bis zu einer Entfernung von 5 m zur Grundstücksgrenze an der Erschließungsstraße von einer Bebauung freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Mülltonnenhäuschen.



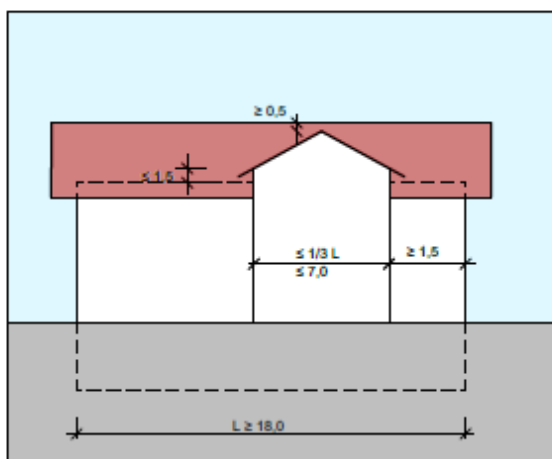
zu 4.1

4.2 Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude im Sinne der Vorgaben dieser Satzung anzugleichen.

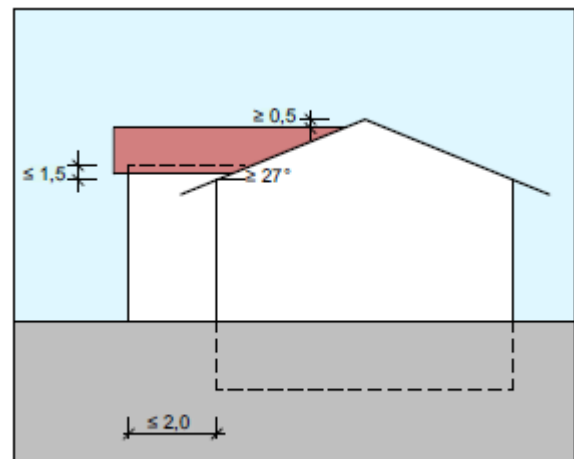
4.3 Quergiebel

Quergiebel (Risalite) sind abweichend von Ziff. 4.1 ab einer Dachneigung von 27° an einer Traufseite unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Gebäude müssen eine Länge von mind. 18,0 m aufweisen
- Es darf pro Traufseite max. 1 Quergiebel entstehen
- Der Abstand zur Giebelwand muss mind. 1,50 m betragen.
- Die Breite ist auf $1/3$ der Gebäudelänge des geschlossenen Baukörpers, maximal 7,0 m beschränkt.
- Die Tiefe einschließlich Balkone darf max. 2,0 m betragen.
- Die Dachneigung hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen.
- Der First muss lotrecht mind. 0,50 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.
- Die Wandhöhe des Quergiebels darf die Wandhöhe des Hauptgebäudes um max. 1,5 m überschreiten.



zu 4.3

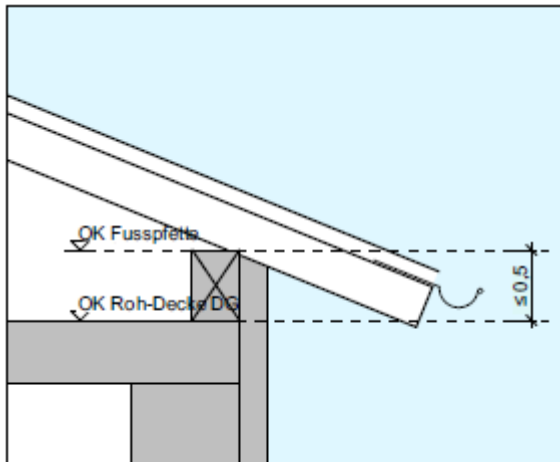


zu 4.3

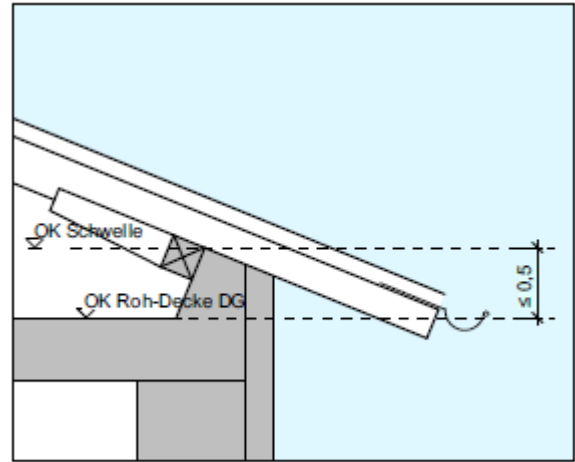
5. Kniestock

- 5.1 Kniestöcke sind bei mehrgeschossigen Gebäuden bis maximal 50cm Höhe zulässig.

Als Kniestock (KN) gilt das Maß von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses (OK.RD.OG) bis Oberkante Fußpfette beim Pfettendach bzw. Oberkante Schwelle beim Sparrendach.



zu 5.1



zu 5.1

6. Dachformen und Dachneigungen

- 6.1 Haupt- und Nebengebäude sind mit flachgeneigten Satteldächern mit einer beidseitig gleichen Neigung von 23° - 30° und mittigem First zu versehen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei einem best. Gebäude die Dachkonstruktion erneuert wird.
- 6.2 Andere Dachformen und Dachneigungen als in Ziff. 6.1 vorgesehen, können zugelassen oder gefordert werden, wenn dies zur Einbindung des Gebäudes in den Baubestand oder zur Lösung von Bauaufgaben mit besonderem Nutzungszweck begründet ist. Diese Abweichungen können mit Auflagen zur Gestaltung verbunden werden.

7. Dachfläche und Dachaufbauten

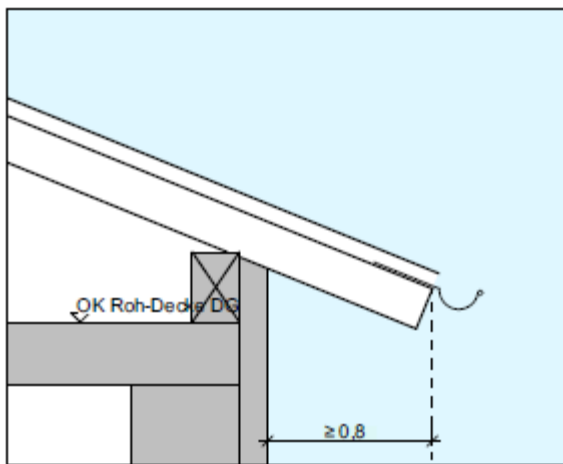
- 7.1 Satteldächer sind in der Regel mit einem Dachüberstand von mindestens 0,80 m an der Traufseite, sowie 1,0 m an den Giebelseiten zu versehen. Ausnahmsweise kann an einer Giebelseite für die Tiefe des Dachüberstands ein geringeres Maß, jedoch mind. 50 cm zugelassen werden.

Historisch begründete Ausnahmen sind zulässig.

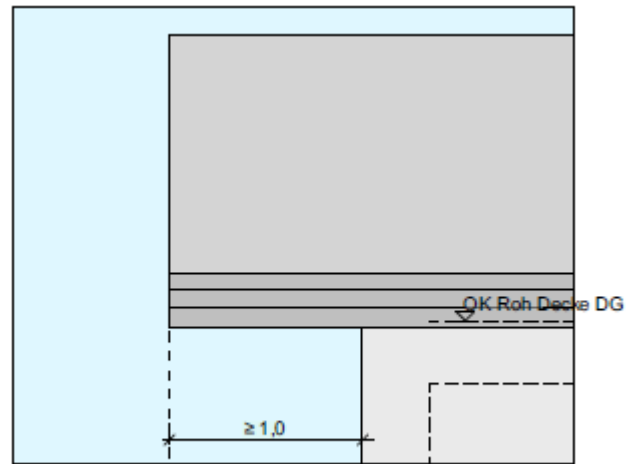
Für eingeschossige Nebengebäude und Garagen ist ein Dachüberstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Für Garagen gilt Ziffer 8. dieser Satzung.

Als Dachüberstand gilt das Maß von Außenkante Hauswand bis Außenkante Sparren.

Dachüberstände sind mit dem Hauptdach ohne Absatz durchgehend flächig zu decken.



zu 7.1



zu 7.1

Empfehlung für die landwirtschaftstypische Bauweise:

Je höher die Hauswand und je flacher die Dachneigung umso größer sollte der Dachüberstand sein.

- 7.2 Bei geneigten Dächern sind Dachsteine mit dem Erscheinungsbild von naturfarbenen roten Tonziegeln, nicht glasiert, zu verwenden. In begründeten Einzelfällen können hiervon abweichende Farbtöne bzw. Eindeckungsmaterialien zugelassen oder gefordert werden.

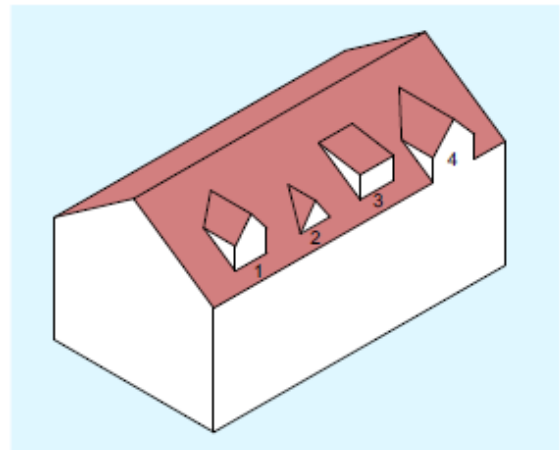
Im alten Ortskern Sauerlach sind nur naturfarbene rote, nicht glasierte Tonziegel zulässig.

Abweichungen im Einzelfall sind möglich.

- 7.3 Dacheinschnitte (negative Dachgaube) sind unzulässig.

- 7.4 Dachaufbauten

1. Satteldachgaube
2. Dreiecksgaube
3. Schleppgaube
4. Zwerchgiebel

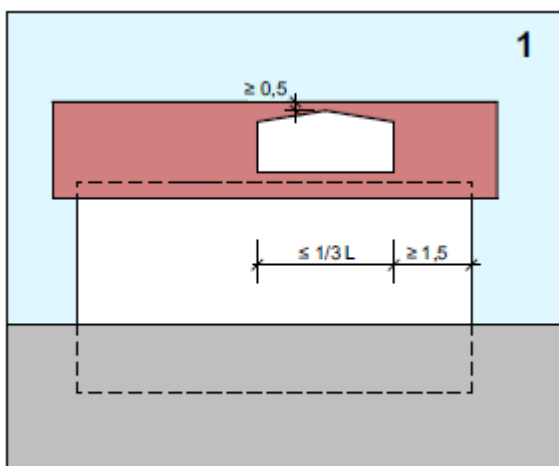


zu 7.4

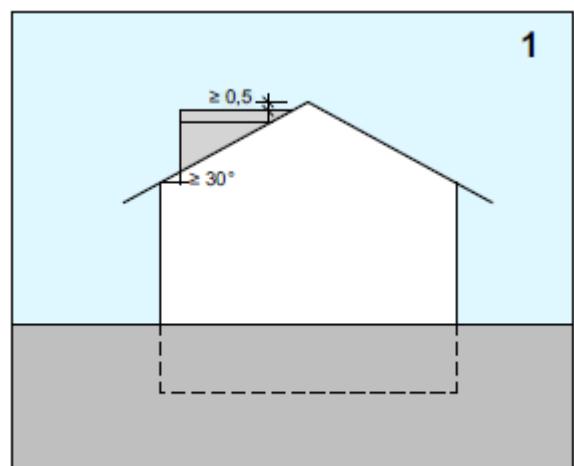
- 7.4.1 Satteldachgauben sind ab 30° und Dreiecksgauben sind ab 35° und Schleppgauben ab 42° Dachneigung zulässig. Zwerchgiebel sind ab 27° Dachneigung und ab einer Gebäudelänge von 12,0 m (Einzelhaus, Doppelhaus/Reihenhaus komplett) zugelassen. Die vorgenannten Dachaufbauten müssen sich in Höhe, Breite und Anzahl harmonisch in die Dachfläche integrieren.

Hierfür sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

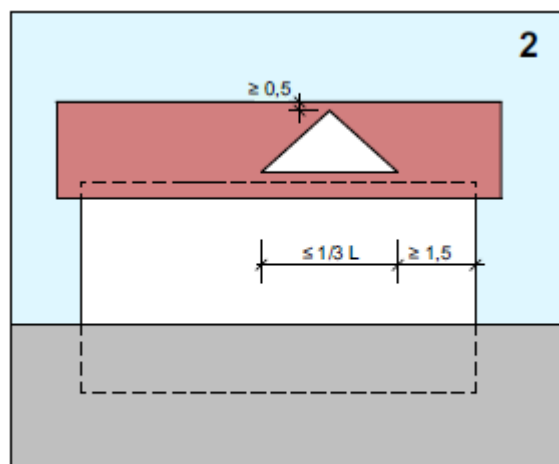
- Der Dachanschnitt von Gauben und Zwerchgiebel muss lotrecht mind. 0,50 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.
- Dachaufbauten, ausgenommen Schleppgauben, sind max. mit gleicher Dachneigung als die des Hauptgebäudes auszubilden.
- Zur Giebelwand ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Summe der Breite aller Dachaufbauten darf max. 1/3 der Gebäudelänge des geschlossenen Baukörpers betragen. Die Breite zulässiger Quergiebel (Risalite), siehe hierzu Ziff. 4.3, sind miteinzurechnen.
- Mehrere Dachaufbauten sind symmetrisch anzuordnen.
- Dachaufbauten sind achsbezogen zu den Fenstern in den darunterliegenden Geschossen zu situieren.
- Der Abstand von Dachaufbauten untereinander muss mindestens das 1,5-fache ihrer Breite betragen.
- Für Zwerchgiebel, Dreiecks- und Satteldachgauben ist die Breite auf max. 3,50 m beschränkt.
- Die Wandhöhe des Zwerchgiebels darf die Wandhöhe des Hauptgebäudes um max. 1,5 m überschreiten.



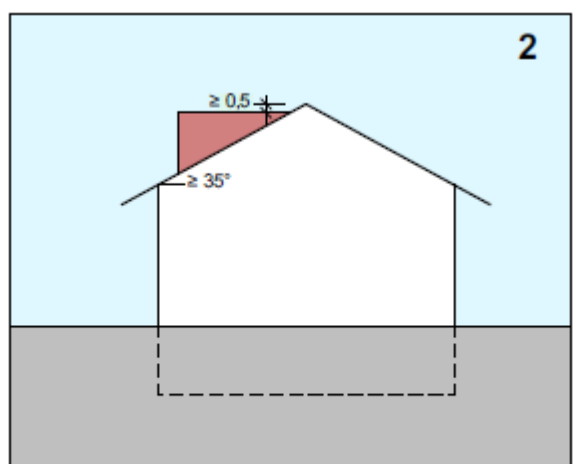
zu 7.4.1



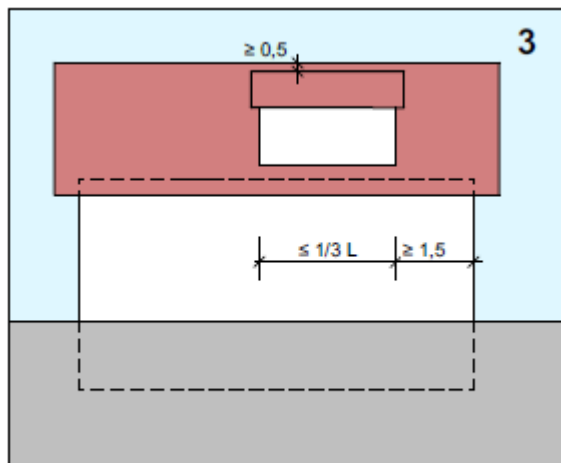
zu 7.4.1



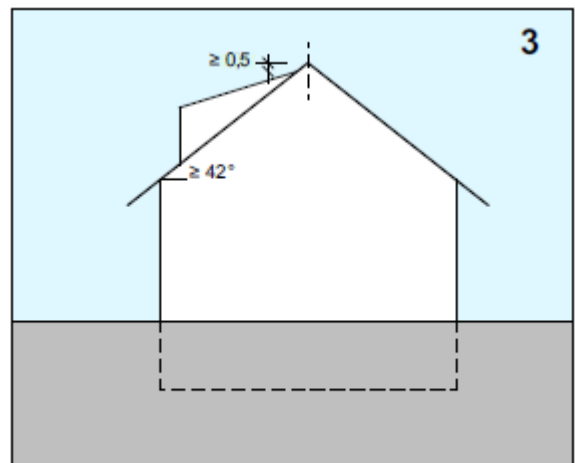
zu 7.4.1



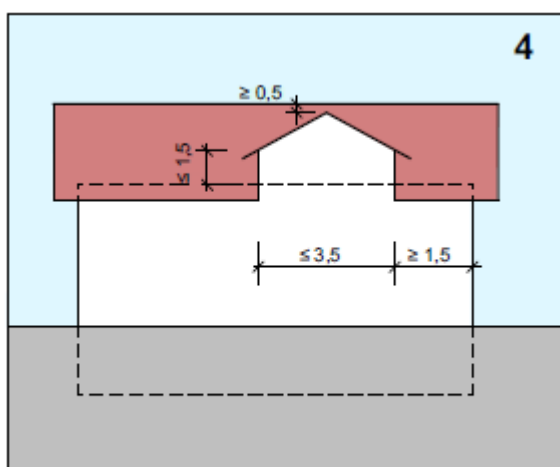
zu 7.4.1



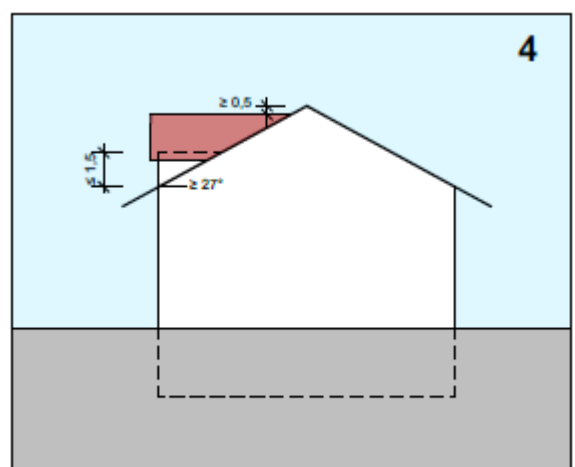
zu 7.4.1



zu 7.4.1



zu 7.4.1

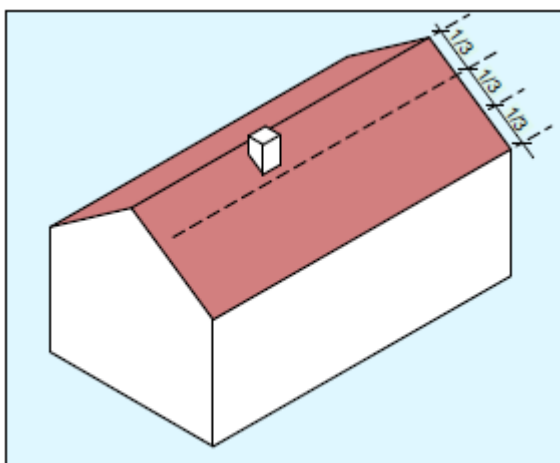


zu 7.4.1

- 7.5 Für Dachrinnen, Abflussrohre und sonstige Verblechungen sind matte Oberflächen aus Kupfer, Edelstahl, Zink, sowie patinierte Metalle zulässig.

Glänzende Oberflächen dürfen nicht verwendet werden.

- 7.6 Kamine sind innerhalb der Dachfläche im oberen Drittel anzuordnen.



zu 7.6

7.7 Bei Mehrfamilienhäusern sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig.

Parabolantennen sind, soweit möglich, an zurücktretende Gebäudeteile zu montieren und in ihrer Farbgebung der dahinterliegenden Wand anzugleichen. Ansonsten ist nur eine Anbringung auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachflächen zulässig.

7.8 Solarzellen und Sonnenkollektoren sind bündig, parallel (d.h. bis max. 20 cm) über und in gleicher Neigung wie die Dachfläche zu installieren.

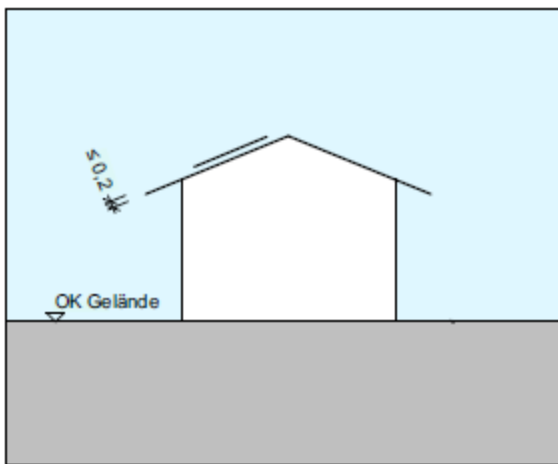
Ausnahmsweise ist eine Aufständigung von Sonnenkollektoren zur Anhebung der Kollektorneigung auf max. 45 Grad zulässig. Eine Aufständigung darf max. 25 % der jeweiligen Ortsganglänge betragen, die Höhe ist auf max. 1 Modullänge beschränkt.

Die Anlagen sind bandartig und parallel zu First und Traufe anzuordnen. Es müssen aber immer klare zusammenhängende Rechtecke gebildet werden.

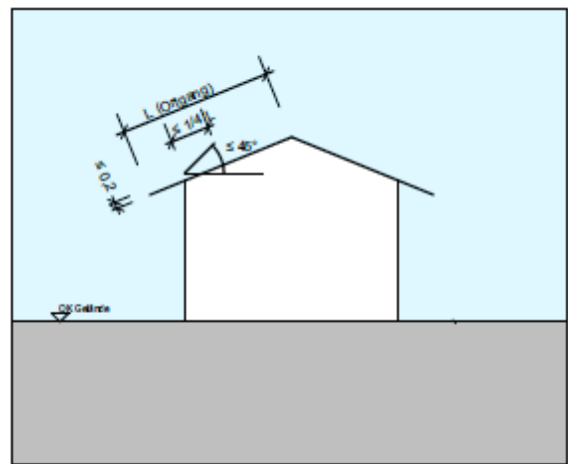
Photovoltaikanlagen an Balkonen sind zulässig. Sie sind bündig und parallel zur Balkonfront zu installieren. Die Module sind möglichst mittig anzuordnen und dürfen bis zu 15° aufgeständert werden. Die Anlagen dürfen nicht oberhalb der Brüstung installiert werden.

7.8.1 Fassadenkraftwerke sind in Form und Größe den benachbarten Fenstern anzugleichen. Ober -oder Unterkante sollen sich auf einer Linie befinden, die Achse des Fassadenkraftwerkes soll der Achse des Zwischenraums der beiden benachbarten Fenster entsprechen. Eine Aufständigung ist nicht zulässig.

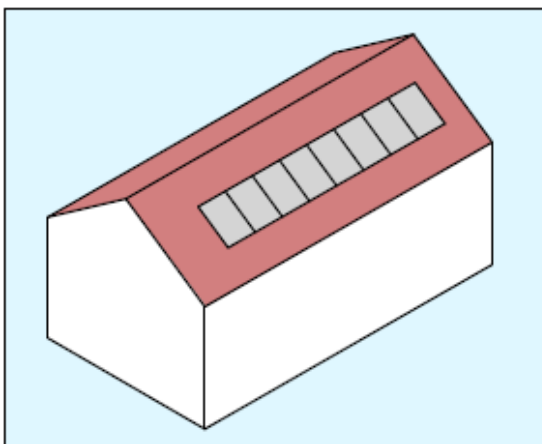
7.8.2 Kleinkraftwindräder auf Balkonen sind nicht zulässig.



zu 7.8

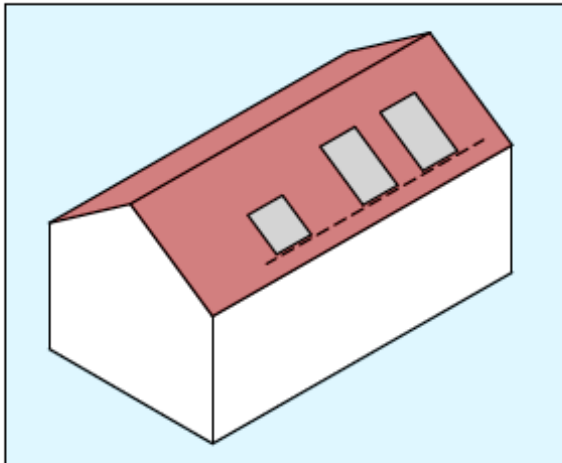


zu 7.8

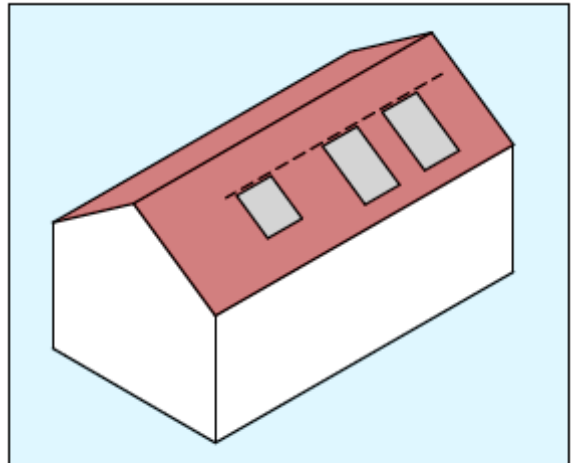


zu 7.8

- 7.9 Dachflächenfenster sind an einer unteren oder oberen waagrechten Begrenzungslinie anzuordnen.



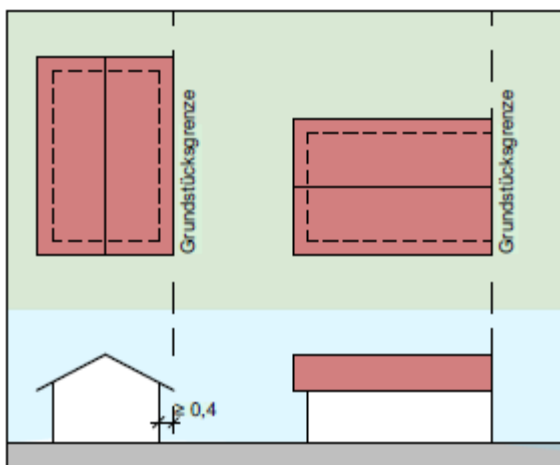
zu 7.9



zu 7.9

8. Garagen und sonstige bauliche Nebenanlagen

- 8.1 Bei der Errichtung von Garagen und sonstigen Nebengebäuden i. S. des Art. 6 Abs. 9 BayBO muss bei einer giebelseitigen Grenzbebauung der Dachüberstand von 0,4 m an der grenzständigen Giebelseite nicht eingehalten werden. Ausnahmsweise sind Flachdächer mit Begrünung zulässig.



zu 8.1

9. Außenwände

- 9.1 Für Außenwände sind gleichmäßige ruhige Putzoberflächen, gestrichene Mauerflächen und / oder Holzverschalte Flächen zulässig.
- 9.2 Fensterlose Außenwände sind zu begrünen.
- 9.3 Die Höhe des Sockelabsatzes über Gelände darf max. 30 cm betragen. Abweichungen sind bei fallendem Gelände möglich.

10. Farbgebung

- 10.1 Putzflächen sind grundsätzlich weiß oder in hellen, gedämpften Farbtönen zu streichen. Doppel- und Reihenhäuser sind einheitlich in der Farbgebung zu gestalten.

Abweichungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse (z.B. im Zentrumsbereich) erforderlich sind.

- 10.2 Holzflächen (Dachuntersichten, sichtbare Pfetten usw.) sind entweder naturbelassen, oder in den verschiedenen Grau-, Braun-, oder Weißtönen, welche die natürliche Patina des Holzes wiedergeben, auszuführen.

Die Holzstruktur muss erkennbar bleiben.

11. Baustoffe für Gebäudeaußenwände, Balkone und Dächer

Nicht zugelassen sind folgende Baustoffe:

1. Nicht verputztes Ziegelmauerwerk
2. Waschbeton oder künstlich strukturierte Betonoberflächen
3. Steinverkleidungen
4. Mosaik- oder Keramikverkleidungen
5. Riemchenverkleidung
6. Kunststoff-, Metall- oder Glasfassaden
7. Wellplatten aus Kunststoff und Metall
8. Holzfaserplatten
9. Glänzendes Metall (abgesehen von Kupfer, Titanzink und Edelstahl für Kleinteile)
10. Glasbausteine
11. Verspiegeltes Glas

12. Einfriedungen

- 12.1 Abgrenzung
Durchlaufende Zaunsockel bzw. Sockelmauern sind nicht zugelassen. Abgrenzungen aus Pflastersteinen oder Leistensteinen sind bodenbündig einzubauen.

Für Kleintiere ist ein Durchschlupf zu gewährleisten.

- 12.2 Bauliche Einfriedungen

Einfriedungen baulicher Art dürfen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sowie in den Vorgartenbereichen (5,00 m breiter Grundstücksstreifen parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche) eine Höhe von 1,20 m ab OK. Gehweg nicht überschreiten. Diese Höhenbeschränkung gilt auch für Einfriedungen an den verbleibenden seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, gemessen ab dem natürlichen Gelände. Terrassentrennwände mit einer Höhe von 2,0 m und einer Tiefe von bis zu 4,0 m sind unabhängig davon zulässig.

Einfriedungen sind dem Gelände anzupassen und in Höhe und Gestalt mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen.

Einfriedungen sind aus unbehandeltem, holzfarben lasiertem oder imprägnierten senkrechten Holzlatten entlang öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen.

Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendraht- oder Stabstahlmattenzäunen in gleicher Höhe, entsprechend der Straßenfront, zulässig.

Einfriedungen aus Naturstein, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen, ausgenommen Torsäulen. Gabionen sowie Bauelemente und Verkleidungen aus Kunststoffen sind nicht zugelassen.

12.4 Schallschutzwände

Abweichend der in Ziff. 13.1 und 13.2 beschriebenen Einfriedungen, können ausnahmsweise entlang Hauptverkehrsstraße 2,00 m hohe, in besonderen Fällen auch bis zu 2,60 m hohe Schallschutzwände errichtet werden, wenn Sie 0,50 m für einen Bepflanzungsstreifen von der Grundstücksgrenze (Gehbahnanschnitt) zurückgesetzt werden. Die Bepflanzung hat vollflächig mit Rank- und Kletterpflanzen zu erfolgen und muss vom Eigentümer unterhalten und gepflegt werden. Beton- und Mauerwerk ist unzulässig.

13. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

13.1 Art und Gestaltung der Werbung

Zulässig sind max. 5,00 m lange und max. 0,60 m hohe nicht selbstleuchtende (ohne integriertes Leuchtmittel) Einzelbuchstaben und Schriftzüge mit Hinterleuchtung, beleuchtete, nicht selbst leuchtende Bemalungen sowie, bedruckte oder bemalte Tafeln aus Holz oder Metall.

Die Werbeanlagen sind ausschließlich in horizontaler Ausrichtung auszuführen.

Die Anbringung ist harmonisch auf die Farbgebung und Gliederung der Fassade abzustimmen, z.B. Fensterband, Lisenen, Materialwechsel etc.

Ausleger aus Metall, evtl. mit integrierten Werbeschildern, dürfen max. 1,0 m vor die Fassade hervortreten und sind so anzubringen, dass das jeweils erforderliche Lichtraumprofil über der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

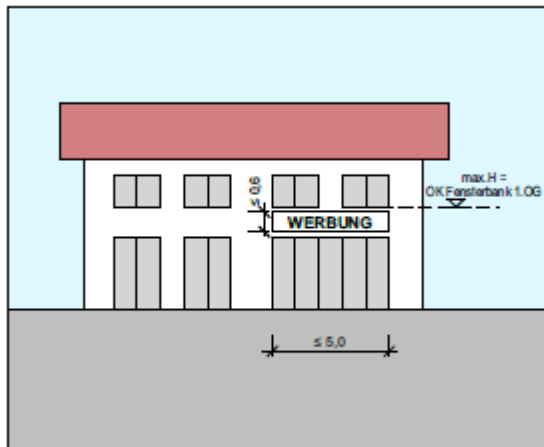
13.2 Ort der Anbringung der Werbeanlagen

Die Oberkante der Werbung an oder in Verbindung mit Gebäuden darf nicht höher als 5 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen liegen, bei mehrgeschossigen Gebäuden nicht oberhalb der Fensterbank der Fenster des Obergeschosses.

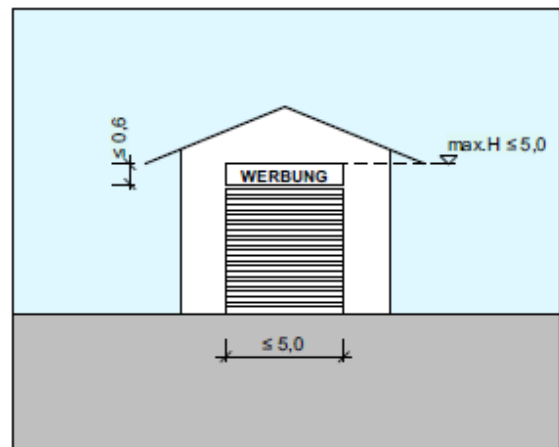
Werbeanlagen müssen aufgrund der ablenkenden Wirkung auf den fließenden Verkehr min. 3 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt platziert werden.

Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

- oberhalb der Traufe bei geneigten Dächern, bzw. Attika bei Flachdächern,
- an vorspringenden Bauteilen z. B. Balkonen, Erkern, Außentreppen,
- an Einfriedungen und Bäumen.



Zu 13.2



Zu 13.2

13.3 Nicht zulässig sind:

- bewegliche Lichtwerbung und laufende Schriften,
- Werbeträger (z. B. Fahnen, Pylonen usw.) sowie Plakatanschlagtafeln
- kastenförmige und selbstleuchtende Werbeanlagen
- großflächig beklebte Schaufenster, mehr als 50 % der Glasfläche.

Hinweiszeichen für versteckt gelegene gewerbliche Betriebe können ausnahmsweise zeitlich befristet, zugelassen werden.

14. Abweichungen

Von den Vorschriften können über die bereits genannten Abweichungstatbestände hinaus Abweichungen nach Art. 63 BayBO vom Landratsamt München im Einvernehmen mit der Gemeinde sowie bei verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Gemeinde zugelassen werden.

15. Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Ziffern 3 mit 14 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 BayBO mit mind. 500 € bis max. 50.000 € geahndet.

16. Inkrafttreten

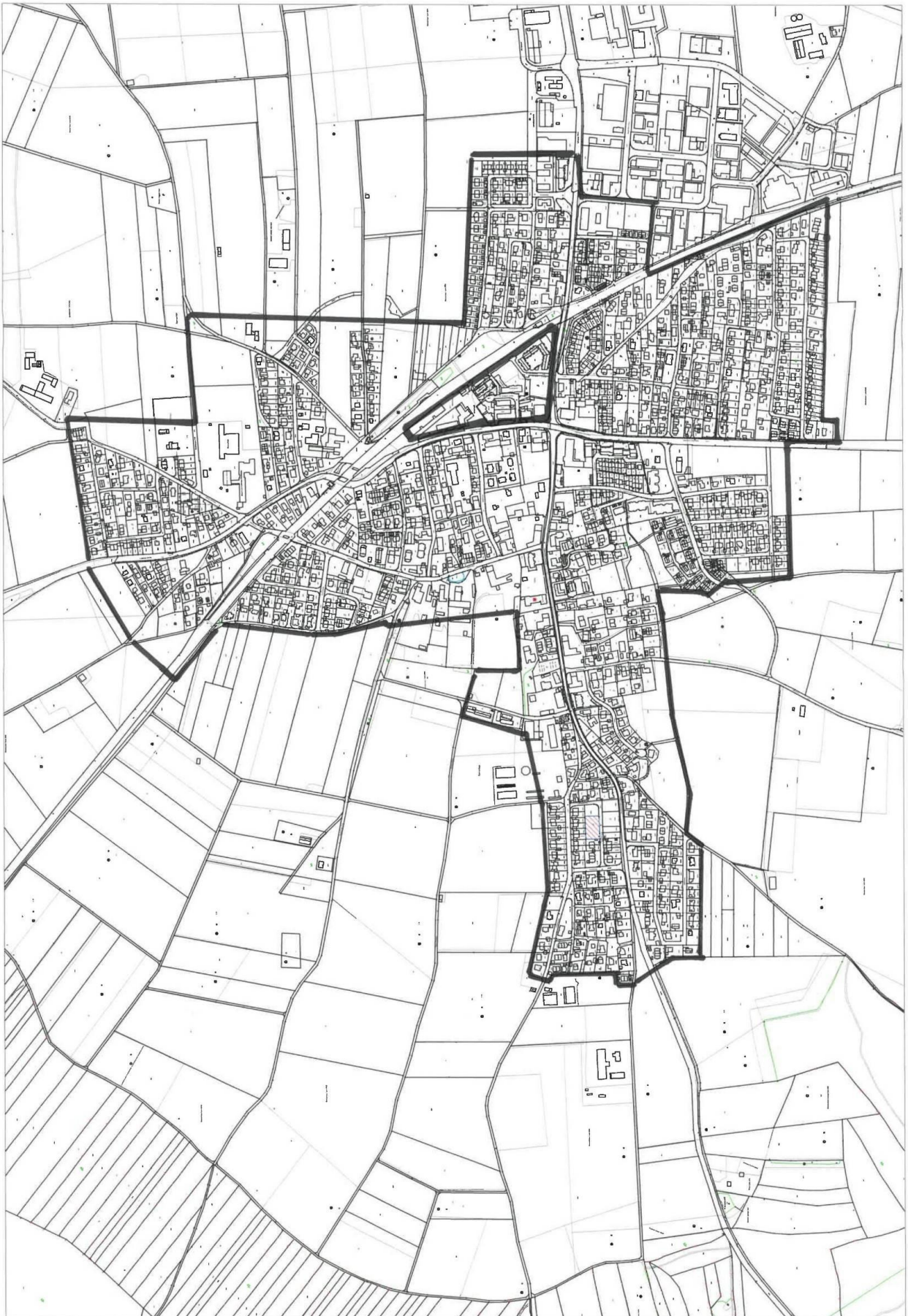
Die Ortsvorschrift tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 28.04.2020 und die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2021 sowie die 2. Änderungssatzung vom 01.11.2024 außer Kraft.

Sauerlach, den 01.07.2025
Gemeinde Sauerlach

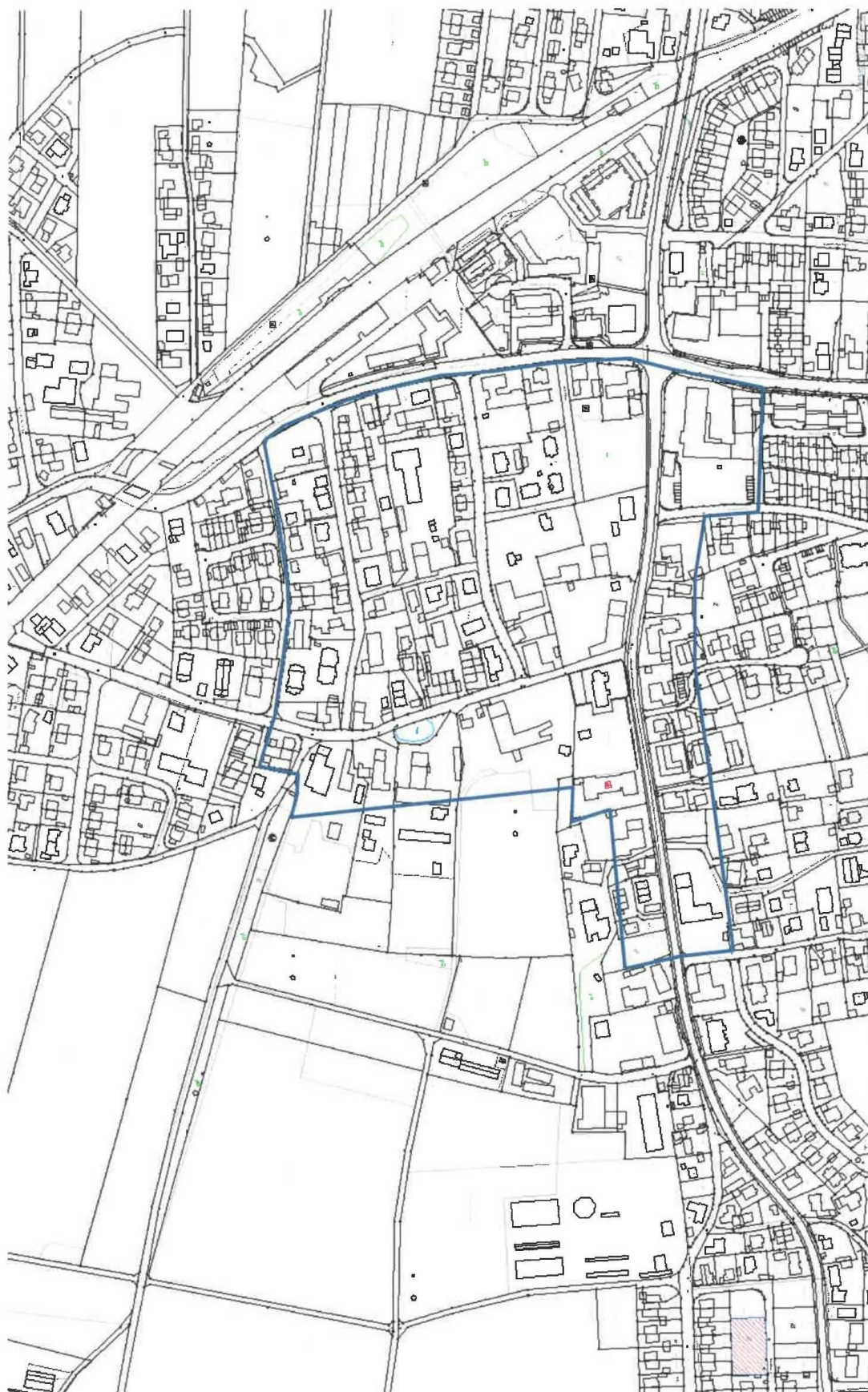
Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Die Beschlussfassung der Satzung erging einstimmig.

Anlage 1



Anlage 2



Änderung der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung

Der Gemeinderat erließ einstimmig folgende Satzung:

Die Gemeinde Sauerlach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder der Gemeinde Sauerlach (Stellplatzsatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Sauerlach, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 BayBO,
- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

Wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder die Änderung ihrer Nutzung

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kfz im Sinne des Art. 47 BayBO ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder ist ebenfalls der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Motorradfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung anzustreben.

(8) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung die Stellplätze auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe herzustellen, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 150m Fußweg beträgt.

(3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück nicht errichtet werden, wenn

- aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
- das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
- wenn sonst ein überwiegend Öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

(4) Die Stellplatzverpflichtung wird auch erfüllt durch Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder in der Nähe. Für die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Gemeinschaftsanlagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, gelten die Vorschriften der BayBO. Soweit eine Gemeinschaftsanlage noch nicht besteht, aber bis zur Inbetriebnahme der den Bedarf an Stellplätzen auslösenden Baumaßnahme hergestellt wird, ist Sicherheit für die voraussichtlichen Entstehungskosten der Gemeinschaftsanlage in voller Höhe zu leisten.

§ 5 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine ausreichende und naturgerechte Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; vorrangig ist Pflasterrasen oder gleichwertiges Material zu verwenden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über Öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen für insgesamt mehr als 5 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

(2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKW's mindestens 5 m einzuhalten. Die Zufahrt zum Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht abgesperrt werden (Tor, Kette u. dergl.) Der Stauraum darf nicht überdacht sein (Carport); Sichtdreiecke sind zu beachten.

(3) Die Zufahrtsbreite von Garagen darf pro Grundstück einmalig maximal 7,00m betragen.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame

Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(5) Stellplätze für Kurzparker müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

(6) Die Mindestgröße eines Tiefgaragenstellplatzes beträgt 2,5m Breite und 5m Länge.

§ 6 Gestaltung und Ausstattung von Abstellflächen für Fahrräder

(1) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über befahrbare Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und verkehrssicher zu erreichen sein. Sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.

(2) Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind überdachte Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in Wohngebäuden selbst oder in Nebengebäuden vorgesehen werden. Dies gilt nicht für die nach Anlage 1 allgemein zugänglichen Abstellplätze. Für sonstige Bauvorhaben ist ein Aufstellort im Freien zulässig.

(3) Allgemein zugängliche Abstellplätze sind mit Fahrradständern oder -anlehen auszurüsten. Es muss ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens möglich sein.

§ 7 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde.

(2) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist ausschließlich bei nachträglichen Aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz möglich. Ausnahmen hiervon liegen im Ermessen der Gemeinde und sind von der Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen.

(3) Der Ablösungsbetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(4) Der Ablösungsbetrag ist unter Zugrundelegung von Baukosten und Grundstückswert sowie unter Berücksichtigung der Stellplatzart im jeweiligen Fall durch Gemeinderatsbeschluss festzulegen.

(5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

(6) Die Gemeinde kann eine Sicherheitsleistung mit Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung in angemessener Höhe verlangen.

§ 8 Abweichungen

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO die Gemeinde, im Übrigen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO das Landratsamt München im Einvernehmen mit der Gemeinde

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 die notwendigen Stellplätze für Kfz- und Abstellplätze für Fahrräder nicht in ausreichender Zahl herstellt;
- b) entgegen § 5 die notwendigen Stellplätze für Kfz nicht mit der erforderlichen Größe und Beschaffenheit herstellt;
- c) entgegen § 6 die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder nicht mit der erforderlichen Größe und Beschaffenheit herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft und gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01.02.2000 außer Kraft.

Sauerlach, 01.07.2025
Gemeinde Sauerlach



Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Anlage zu § 3 der Stellplatz- und Garagensatzung

Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze Bei Wohnungen bis 50qm, 1 Stellplatz	—
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	—

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Abstellplätze für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze
1.	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	
1.1	Wohneinheiten bis 50 m ² Wohnfläche	1 Abstellplatz
1.2	Wohneinheiten bis 70 m ² Wohnfläche	2 Abstellplätze
1.3	Wohneinheiten über 70 m ² Wohnfläche	3 Abstellplätze

Erlass einer gemeindlichen Spielplatzsatzung

Der Gemeinderat Sauerlach beschloss mehrheitlich folgende Satzung:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder der Gemeinde Sauerlach

- Spielplatzsatzung -

Die Gemeinde Sauerlach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden ab sechs Wohnungen im Gemeindegebiet.
- 2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Die Festlegung und Fortschreibung der Höhe des Ablösebetrages erfolgt im Wege einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Sauerlach, 01.07.2025
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Berufung eines Wahlleiters und einer stellvertretenden Person für die Gemeindewahlen am 08. März 2026

Der Gemeinderat beruft gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG aus dem Kreis der Bediensteten den Geschäftsleiter Norbert Hohenleitner zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen 2026. Als stellvertretende Person wird gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG aus dem Kreis der Bediensteten die Verwaltungsangestellte Jana Bartonek berufen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Studienstiftung Sohr, Arget - Ergebnisverwendung und Entlastungsbeschluss

Der Jahresabschluss 2018 der Studienstiftung Sohr, Arget schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung				
ordentliche Erträge		- €		
ordentliche Aufwendungen		7.105,75 €		
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit		- 7.105,75 €		
Finanzerträge		2.291,25 €		
Finanzaufwendungen		- €		
Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)		- 4.814,50 €		
außerordentliche Erträge		- €		
außerordentliche Aufwendungen		- €		
Jahresergebnis (Fehlbetrag)		- 4.814,50 €		
Finanzrechnung				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		2.291,25 €		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		6.997,50 €		
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		- 4.706,25 €		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		- €		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		- €		
Saldo aus Investitionstätigkeit		- €		
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag		- 4.706,25 €		
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)		- €		
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung)		- €		
Saldo aus Finanzierungstätigkeit		- €		
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag		- 4.706,25 €		
Anfangsbestand an Finanzmitteln		459.785,95 €		
Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres		455.079,70 €		

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 4.814,50 € mit dem Ergebnisvortrag zu verrechnen und der 1. Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Studienstiftung Sohr, Arget - Ergebnisverwendung und Entlastungsbeschluss

Der Jahresabschluss 2019 der Studienstiftung Sohr, Arget, schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	- €
ordentliche Aufwendungen	8.755,05 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 8.755,05 €
Finanzerträge	3.570,05 €
Finanzaufwendungen	- €
Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)	- 5.185,00 €
außerordentliche Erträge	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	- 5.185,00 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.570,05 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.754,80 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 5.184,75 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 5.184,75 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)	- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung)	- €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 5.184,75 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	455.079,70 €
Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	449.894,95 €

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 5.185,00 € mit dem Ergebnisvortrag zu verrechnen und der 1. Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 der Studienstiftung Sohr, Arget - Ergebnisverwendung und Entlastungsbeschluss

Der Jahresabschluss 2020 der Studienstiftung Sohr, Arget, schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	- €
ordentliche Aufwendungen	7.892,94 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 7.892,94 €
Finanzerträge	1.656,62 €
Finanzaufwendungen	- €
Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)	- 6.236,32 €
außerordentliche Erträge	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	- 6.236,32 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.656,62 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.891,94 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 6.236,32 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 6.235,32 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)	- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung)	- €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 6.235,32 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	449.894,95 €
Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	443.659,63 €

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 6.236,32 € mit dem Ergebnisvortrag zu verrechnen und der 1. Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Studienstiftung Sohr, Arget - Ergebnisverwendung und Entlastungsbeschluss

Der Jahresabschluss 2021 der Studienstiftung Sohr, Arget, schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	- €
ordentliche Aufwendungen	3.969,90 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 3.969,90 €

Finanzerträge	1,64 €
Finanzaufwendungen	- €
Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)	- 3.968,26 €
außerordentliche Erträge	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	- 3.968,26 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1,64 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.864,60 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.862,96 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 3.862,96 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)	- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung)	- €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 3.862,96 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	443.659,63 €
Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	439.796,67 €

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3.968,26 € mit dem Ergebnisvortrag zu verrechnen und der 1. Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Studienstiftung Sohr, Arget - Ergebnisverwendung und Entlastungsbeschluss

Der Jahresabschluss 2022 der Studienstiftung Sohr, Arget, schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	- €
ordentliche Aufwendungen	2.300,45 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.300,45 €
Finanzerträge	0,66 €
Finanzaufwendungen	- €
Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)	- 2.299,79 €
außerordentliche Erträge	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	- 2.299,79 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,66 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.425,25 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.424,59 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 2.424,59 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)	- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung)	- €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 2.424,59 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	439.796,67 €
Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	437.372,08 €

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.299,79 € mit dem Ergebnisvortrag zu verrechnen und der 1. Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 der Studienstiftung Sohr, Arget - Ergebnisverwendung und Entlastungsbeschluss

Der Jahresabschluss 2023 der Studienstiftung Sohr, Arget, schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	- €
ordentliche Aufwendungen	5.120,12 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 5.120,12 €
Finanzerträge	5.896,06 €
Finanzaufwendungen	- €
Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)	775,94 €
außerordentliche Erträge	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €
Jahresergebnis (Überschuss)	775,94 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.896,06 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.014,82 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	881,24 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	881,24 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)	- €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung)	- €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	881,24 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	437.372,08 €
Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	438.253,32 €

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 775,94 € dem Mittelverwendungsrückstand (Ergebnisvortrag) zuzuführen und der 1. Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 der Studienstiftung Sohr, Arget - Ergebnisverwendung und Entlastungsbeschluss

Der Jahresabschluss 2024 der Studienstiftung Sohr, Arget, schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	- €
ordentliche Aufwendungen	5.039,54 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 5.039,54 €
Finanzerträge	6.797,01 €
Finanzaufwendungen	- €
Ordentliches Ergebnis (Fehlbetrag)	1.757,47 €
außerordentliche Erträge	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €
Jahresergebnis (Überschuss)	1.757,47 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.797,01 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.144,84 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.652,17 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.652,17 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)	- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung)	- €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.652,17 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	438.253,32 €
Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	439.905,49 €

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1.757,47 € dem Mittelverwendungsrückstand (Ergebnisvortrag) zuzuführen und der 1. Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen (Art. 102

Abs. 3 GO).

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war wegen persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Antrag auf Erstellung eines Mietspiegels für die Gemeinde Sauerlach

Der Antrag auf Erstellung eines offiziellen Mietspiegels für die Gemeinde Sauerlach wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat lehnte einstimmig die Erstellung eines offiziellen Mietspiegels für das gesamte Gemeindegebiet Sauerlach ab.

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter